



**Friedhofsordnung**  
**für die Pfarrei Unterinn**  
**Diözese Bozen-Brixen**

## Friedhofsordnung für die Pfarrei Unterinn Diözese Bozen-Brixen

### Vorwort

Can. 1243 des CIC (Codex des kanonischen Kirchenrechtes) bestimmt, dass zur Wahrung der Ordnung in kirchlichen Friedhöfen, besonders hinsichtlich Schutz und Pflege seines heiligen Charakters, geeignete partikularrechtliche Normen zu erlassen sind. In Entsprechung dieses Auftrages wird hiermit für alle Benützer eine Rahmenordnung für den Pfarrfriedhof von Unterinn vorgelegt

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Der Friedhof steht im Eigentum der Pfarrei Unterinn und der Gemeinde Ritten. Er untersteht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kirchenrechtes und des Zivilrechtes.

#### Art. 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt einer Friedhofsverwaltung. Diese wird vom Pfarrgemeinderat und Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei am Beginn jeder Amtstätigkeit in gemeinsamer Sitzung für die Dauer der beiden Räte, nämlich für fünf Jahre gewählt. Bei Aufhören der Amtszeit der Friedhofsverwaltung führt diese die Geschäfte bis zur Neubestellung weiter. Diese Verwaltung besteht aus:

- Drei von Pfarrgemeinderat und Vermögensverwaltungsrat gewählten Vertretern, die aber nicht aus den Mitgliedern der genannten Räte gewählt werden müssen;
- Der jeweilige Pfarrer als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei gehört von Rechts wegen der Friedhofsverwaltung an.
- Da der Friedhof eine öffentliche Aufgabe erfüllt, wird in die Verwaltung auch ein Vertreter der Gemeinde mit hineingenommen.

*Art. 3*

Der Friedhofsverwaltung obliegt unter anderem:

- a) Die Aufsicht über den Friedhof;
- b) die Zuweisung der Gräber;
- c) Gutachten zur Errichtung von Gräbern und deren bauliche Änderungen;
- d) über die Gestaltung und Anordnung der Gräber, sowie über deren Instandhaltung und Pflege zu bestimmen und entsprechende Maßnahmen zu treffen;
- e) den Totengräber und Friedhofswärter zu bestellen und dessen Honorar festzulegen;
- f) alle mit der Führung des Friedhofes notwendigen Maßnahmen zu treffen und evtl. dem Vermögensverwaltungsrat und dem Pfarrgemeinderat Vorschläge für dessen Instandhaltung zu unterbreiten;
- g) die Führung des Verzeichnisses der im Friedhof Begrabenen;
- h) der Gerichts- und der Verwaltungsbehörde Meldung von strafbaren und unzulässigen Vorfällen im Friedhof zu erstatten.

*Art. 4*

Die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung ist ehrenamtlich. Nur getätigte Auslagen und Spesen können ersetzt werden.

**II. Begräbnisrecht und Grabstätten***Art. 5*

Im Friedhof von Unterinn steht nur solchen Personen das Recht auf eine Grabstätte zu, welche:

- a) ihren Wohnsitz innerhalb der Pfarrei haben;
- b) ihren Wohnsitz in der Pfarrei hatten, aber aus gesundheitlichen oder Altersgründen ihren Wohnsitz außerhalb der Pfarrei verlegen mussten (z. B. Altersheim, Pflegeheim u. ä.);
- c) Personen, denen dieses Recht vom Friedhofskomitee gegeben wird;

Aschenreste von genannten Verstorbenen (Urnen), die sich für das Feuerbegräbnis entschieden haben, sind im zugewiesenen Erdgrab oder in Urnennischen beizusetzen.

*Art. 6*

Der Friedhof hat folgende Arten von Grabstätten:

- a) Einzelgräber, in denen der Reihe nach beerdigt wird. Das Übergehen eines Grabes für eine spätere Beisetzung ist nicht gestattet. In jeder einzelnen Grabstätte darf nur ein einziger Sarg beerdigt werden. Urnen können beigegeben werden.
- b) Kindergräber

*Art. 7*

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrei Unterinn. So wird kein Eigentum, sondern nur Nutzungsrecht gemäß dieser Friedhofsordnung zuerkannt. Ausgenommen sind die Grabkreuze bzw. Grabsteine und die Einfassungen, die jeweils Eigentum derjenigen sind, die sie errichten haben lassen.

In der Frage, wem ein Nutzungsrecht zuerkannt wird, entscheidet die Friedhofsverwaltung grundsätzlich frei und unabhängig. Es besteht kein Anspruchsrecht auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Stelle.

*Art. 8*

Sämtliche Gräber sind spätestens sechs Monate nach Beisetzung einer Leiche würdig herzurichten und bis Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß und gepflegt instand zu halten.

*Art. 9*

- Das Grabrecht bei Einzel-Reihengräbern erlischt, sobald es für die nächste Beerdigung gebraucht wird.
- Alle Grabrechte erlöschen, wenn aus irgend einem Grund der Friedhof aufgelassen oder durch die zuständige Behörde geschlossen wird.

*Art. 10*

Die Ausmaße der Gräber und der Abstand zum Nachbargrab muss eingehalten werden. Für den erweiterten Teil des Friedhofes ist dessen Lageplan maßgebend.

*Art. 11*

Bei Verfall des Nutzungsrechtes können die Angehörigen die Grabmä

ler, Kreuze, Umfassungen entfernen, anderenfalls steht die Entfernung und Verwendung des Materials der Friedhofsverwaltung frei.

#### *Art. 12*

Wenn Planung, Gestaltung oder Ordnung des Grabrechtes es erfordern, kann die Friedhofsverwaltung die Versetzung von Grabmälern sowie Grabanlagen vom Nutzungsberechtigten verlangen und auch die Auflassung von Gräbern verfügen.

### III. Grabgestaltung

#### *Art. 13.*

Vor der Errichtung und der Änderung von Grabmälern ist, unter Beilage einer genauen Ausführungsbeschreibung, die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen, welche bei der Entscheidung über die Zulässigkeit evtl. auch das Urteil von Sachverständigen einholen kann. Auf Verlangen sind auch Modelle vorzulegen.

Gestattet sind nur in Schmiedeeisen oder Bronze gefertigte Kreuze mit Sockel und Einfassung aus rotem Porphy (wie die im alten Friedhof bestehenden). und sollen auch in würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

Die Größe der Einzelgräber muss einheitlich den Massen von 130 cm x 65 cm entsprechen und darf die Höhe von 210 cm (Sockel mit Kreuz) nicht überschreiten.

Um den Charakter des Bergfriedhofes zu wahren, ist die Verwendung von polierten Steinen aller Art sowie von Marmor verboten. Unpassende Grabdenkmäler, welche die Eigenart des Bergfriedhofes nachteilig beeinträchtigen sind ebenso verboten.

#### *Art. 14*

- Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.
- Entspricht die errichtete Anlage nicht der genehmigten Ausführungsbeschreibung oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so kann sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Konzessionsinhabers entfernt werden.

*Art. 15*

Das Anbringen von Gedenktafeln an der Friedhofsmauer bedarf ebenso der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein Entwurf derselben mit den nötigen Angaben ist vorzulegen.

An der Mauer des erweiterten Friedhofes können keine Gedenktafeln angebracht werden.

*Art. 16*

Die Pfarrei und die Friedhofsverwaltung haften nicht für irgend welche Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Grabmälern oder für, von wem immer, in den Friedhof gebrachte Gegenstände.

*Art. 17*

Die Gräber sollen mit Blumen oder mit niedrigen Sträuchern verziert werden. Die Sträucher dürfen jedoch mit ihren Zweigen die anliegenden Gräber, Wege und Durchgänge nicht besetzen.

Das Setzen von hochstämmigen Pflanzen ist nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, bei Überwucherung oder Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen.

Lichtbecher, leere Gläser, Kerzenreste sowie verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und müssen in die hierfür vorgesehenen Abfallplätze gebracht werden.

#### IV. Ordnungsvorschriften

*Art. 18*

Die Besucher des Friedhofes mögen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den diesbezüglichen Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes der Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere:

- das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunde) und Fahrzeugen (außer Rollstühle und Kinderwagen),
- das Rauchen, Lärmen und Spielen,
- das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung,
- das Ablegen von Schutt, Erde, verwelkter Blumen, unbrauchbaren Kränzen und anderen Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,

- die Verwendung von Kunstblumen und unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumen;
- unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen.

Die Benützer einer Grabstätte sind verpflichtet, an einer würdigen und geschmackvollen Gestaltung des Friedhofes mitzuwirken.

Durch die ständige Pflege der Gräber und der ganzen Friedhofsanlage, soll unseren lieben Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahrt, dem Besucher aber ein trostvoller Ort der Ruhe und Besinnung geboten werden.

## V. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### *Art. 19*

Die Beerdigung von Leichen oder Urnen darf erst vorgenommen werden, sobald der Erlaubnisschein des zuständigen Standesbeamten vorliegt.

- Für kirchliche Beerdigungen werden Zeit und Form der Bestattung mit dem zuständigen Seelsorger festgesetzt.
- Bei Beerdigung ohne Mitwirken des Seelsorgers ist ebenfalls das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

### *Art. 20*

Für die Exhumierung einer Leiche, von Leichenteilen oder Leichenresten ist außer den von der Gerichtsbehörde angeordneten Fällen die Genehmigung des Bürgermeisters erfordert.

Sowohl bei Beerdigung als auch bei Exhumierung einer Leiche, oder von Leichenteilen oder Leichenresten müssen die Bestimmungen des zivilen Gesetzes eingehalten werden.

## VI. Leichenkapelle (Michaelskapelle)

### *Art. 21*

Die St. Michaelskapelle am Friedhof steht zur Aufbahrung während der gesetzlichen Zeit den Verstorbenen aller Glaubensbekenntnisse zur Verfügung.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 22

Soweit Fragen in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechtes und des zivilen Rechtes, insbesondere die Einheitstexte des Sanitätsgesetzes vom 27.07.1934, Nr. 1265, und das DPR vom 10.09.1990, Nr. 285.

Diese Friedhofsordnung wurde vom Pfarrgemeinderat und vom Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei Unterinn in gemeinsamer Sitzung genehmigt am 11.09.2000 und vom Bischöflichen Ordinariat Bozen-Brixen approbiert am 22.09.2000